

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁴⁵

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 5. Dezember 1980

Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 80	Dritte Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ <small>neu: 180-25-3</small>	1446
11. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1449
12. 11. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets	1449
14. 11. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit	1450
17. 11. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit	1452
18. 11. 80	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über ein Projekt zur Umwandlung von Methanol in Benzin	1453
20. 11. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln ...	1457
26. 11. 80	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen	1457

**Dritte Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen
an die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“**

Vom 20. November 1980

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. II S. 941) neugefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Gehälter und sonstigen Bezüge des Generaldirektors der Agentur und der Mitglieder des Personals der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ werden nach Maßgabe des in Brüssel am 21. November 1978 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Zusatzprotokolls vom 6. Juli 1970 zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (BGBl. 1972 II S. 814) von der Einkommensteuer befreit. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen, der durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (BGBl. II S. 187) neugefaßt wurde, auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 20. November 1980

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Protokoll
zur Änderung des Zusatzprotokolls vom 6. Juli 1970
zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit
zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“**

**Protocol
for the Amendment of the Additional Protocol
to the "EUROCONTROL" International Convention
relating to Cooperation for the Safety of Air Navigation
dated 6 July 1970**

**Protocole
portant modification du Protocole additionnel du 6 juillet 1970
à la Convention internationale de coopération
pour la sécurité de la navigation aérienne «EUROCONTROL»**

Die Vertragsparteien des am 6. Juli 1970 in Brüssel unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ (im folgenden als „Zusatzprotokoll“ bezeichnet)

The States Parties to the Additional Protocol to the "EUROCONTROL" International Convention relating to Cooperation for the Safety of Air Navigation signed at Brussels on 6 July 1970 (hereinafter called "the Additional Protocol")

Les Etats parties au Protocole additionnel à la Convention internationale de coopération pour la sécurité de la navigation aérienne «EUROCONTROL», signé à Bruxelles, le 6 juillet 1970 (ci-après dénommé «Protocole additionnel»),

haben folgendes vereinbart:

have agreed as follows:

sont convenus des dispositions qui suivent:

Artikel 1

Mit dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Protokolls wird der Wortlaut des Artikels 3 des Zusatzprotokolls durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„1. Der Generaldirektor der Agentur und die Mitglieder des Personals der Organisation einschließlich des Ständigen Delegierten werden innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung einer Steuer unterworfen, die zugunsten der Organisation auf die ihnen von dieser gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge nach Maßgabe der von der Ständigen Kommission festgelegten Vorschriften erhoben wird. Mit dem Tag der Erhebung dieser Steuer sind die Gehälter und sonstigen Bezüge von der innerstaatlichen Einkommensteuer befreit. Die Vertragsparteien können jedoch die so befreiten Gehälter und sonstigen Bezüge bei der Berechnung der Steuer auf Einkünfte aus anderer Quelle berücksichtigen.“

2. Absatz 1 findet auf die von der Organisation gezahlten Ruhegehälter und Renten keine Anwendung.

3. Name, Eigenschaft, Anschrift, Dienst- und gegebenenfalls Versorgungsbezüge der Beschäftigten und ehemaligen Beschäftigten, auf welche die Absätze 1 und 2 anwendbar sind, werden den Vertragsparteien in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.“

Article 1

As from the date of entry into force of the present Protocol the text of Article 3 of the Additional Protocol shall be superseded by the following text:

“1. The Director General of the Agency and the staff members of the Organisation, including the Permanent Delegate, shall be subject, under the conditions and rules laid down by the Permanent Commission, to a tax for the benefit of the Organisation on salaries and emoluments paid by the Organisation, which shall take effect within a period of one year from the date of entry into force of this provision. As from the date on which this tax is applied, such salaries and emoluments shall be exempt from national income tax. The Contracting States may, however, take into account the salaries and emoluments thus exempted when assessing the amount of tax payable on income from other sources.

2. Paragraph 1 shall not apply to pensions and annuities paid by the Organisation.

3. The names, titles, addresses as well as remunerations and where appropriate pensions of employees and former employees to whom the provisions of paragraphs 1 and 2 of the present article are applicable shall be communicated periodically to the Contracting States.”

Article 1

A compter de la date d'entrée en vigueur du présent Protocole, le texte de l'article 3 du Protocole additionnel est abrogé et remplacé par le texte suivant:

«1. Le Directeur général de l'Agence et les membres du personnel de l'Organisation, y compris le Délégué permanent, sont soumis à un impôt au profit de l'Organisation, sur les traitements et salaires qui leur sont versés par ladite Organisation, conformément aux règles et conditions définies par la Commission permanente et ce, dans un délai d'un an à compter de la date d'entrée en vigueur de la présente disposition. A la date d'application de cet impôt, les traitements et salaires sont exonérés de l'impôt national sur le revenu. Les Etats contractants peuvent toutefois tenir compte des traitements et salaires ainsi exonérés lorsqu'ils déterminent le montant de l'impôt applicable à tout autre revenu.

2. Le paragraphe 1 ne s'applique pas aux pensions et rentes versées par l'Organisation.

3. Les nom, qualité, adresse, rémunérations et le cas échéant les pensions des employés et anciens employés auxquels les dispositions des paragraphes 1 et 2 du présent article sont applicables, seront communiqués périodiquement aux Etats contractants.»

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 1 des vorliegenden Protokolls bleiben die Verpflichtungen aus Artikel 3 des Zusatzprotokolls bis zum völligen Ausgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten weiterhin bestehen.

Artikel 3

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden bei der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt.

3. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Jahres in Kraft, das auf die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde derjenigen Vertragspartei des Zusatzprotokolls folgt, die diese Urkunde zuletzt hinterlegt.

4. Die Regierung des Königreichs Belgien notifiziert den Regierungen der anderen Vertragsparteien des Zusatzprotokolls jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde sowie den Tag des Inkrafttretens.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Protokoll unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1978, in deutscher, englischer, französischer und niederländischer Sprache, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt wird; diese übermittelt jedem Unterzeichnerstaat eine beglaubigte Abschrift. Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Fassungen ist der französische Wortlaut maßgebend.

Article 2

Notwithstanding the provisions of Article 1 of the present Protocol, obligations under Article 3 of the Additional Protocol shall remain binding until the relevant claims and commitments have been fully discharged.

Article 3

1. The present Protocol shall be ratified, accepted or approved.

2. The instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Government of the Kingdom of Belgium.

3. The present Protocol shall come into force on the first day of the year following the deposit of the instrument of ratification, acceptance or approval of the last State party to the Additional Protocol to complete that formality.

4. The Government of the Kingdom of Belgium shall notify the Governments of the other States parties to the Additional Protocol of any deposit of an instrument of ratification, acceptance or approval and the date of its entry into force.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries, after presentation of their full powers, found to be in good and due form, have signed the present Protocol and have affixed thereto their seals.

Done at Brussels, this 21st of November, 1978, in the English, German, French and Dutch languages, in a single copy, which shall remain deposited in the archives of the Government of the Kingdom of Belgium, which shall transmit certified copies to all the signatory States. In the case of any inconsistency, the text in the French language shall prevail.

Article 2

Nonobstant les dispositions de l'article 1^{er} du présent Protocole, les obligations résultant de l'article 3 du Protocole additionnel continuent à porter leurs effets jusqu'à complet apurement des créances et obligations.

Article 3

1. Le présent Protocole sera ratifié, accepté ou approuvé.

2. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés auprès du Gouvernement du Royaume de Belgique.

3. Le présent Protocole entrera en vigueur le premier jour de l'année suivant le dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation de l'Etat partie au Protocole additionnel qui procédera le dernier à cette formalité.

4. Le Gouvernement du Royaume de Belgique avisera les Gouvernements des autres Etats parties au Protocole additionnel de tout dépôt d'instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation et de la date d'entrée en vigueur.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires soussignés, après présentation de leurs pleins pouvoirs qui ont été reconnus en bonne et due forme, ont signé le présent Protocole et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Bruxelles, le 21 novembre 1978, en langues française, allemande, anglaise et néerlandaise, en un seul exemplaire, qui restera déposé aux archives du Gouvernement du Royaume de Belgique qui en communiquera copie certifiée conforme à tous les Etats signataires. Le texte en langue française fera foi en cas de divergence entre les textes.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 11. November 1980

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Gambia

am 10. Dezember 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Oktober 1980 (BGBl. II S. 1358).

Bonn, den 11. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Jestaedt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets**

Vom 12. November 1980

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1979 zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (BGBl. 1979 II S. 1229) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 27 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 3. Mai 1980

in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 3. März 1980 bei der finnischen Regierung hinterlegt worden.

Für die Deutsche Demokratische Republik ist das Übereinkommen ebenfalls am 3. Mai 1980 in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist ferner am 3. Mai 1980 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark

Finnland

Polen

Schweden

Sowjetunion

Die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Polen und die Sowjetunion haben erklärt, die Anwendung der Anlage IV gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Übereinkommens für ein Jahr ab Inkrafttreten auszusetzen.

Bonn, den 12. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
van Well

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dietrich Spangenberg

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. November 1980

In Conakry ist am 16. Februar 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 16. Februar 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. November 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Revolutionären Volksrepublik Guinea,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Revolutionären Volksrepublik Guinea beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Gui-

nea, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Liefer- oder Leistungsverträge nach dem 8. Dezember 1979 abgeschlossen worden sind.

(2) Auf das Ergebnis der deutsch-guineischen Verhandlungen vom 8. Dezember 1979 wird ausdrücklich Bezug genommen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Revolutionären Volksrepublik Guinea erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikel 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Conakry am 16. Februar 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Florin

Für die Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea
N'Famara Kefwa

**Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 16. Februar 1980 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, insbesondere Dieselaggregate,
 - b) Ersatz- und Zubehörteile, insbesondere für den Hafen Conakry und die Reparatur von Hochspannungsleitungen,
 - c) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - d) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung in der Revolutionären Volksrepublik Guinea von Bedeutung sind,
 - e) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. November 1980

In Manila ist am 29. August 1980 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 29. August 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. November 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik der Philippinen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik der Philippinen -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik der Philippinen beizutragen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik der Philippinen oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben „Imelda-Siedlungsprojekt

Leyte“, „Umsiedlungsprojekt Tondo/Dagat Dagatan“, „Zwei Container-Kräne für den Hafen Manila“ und „Ausrüstung für das Nationale Photogrammetrie- und Kartographie-Zentrum“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 33 000 000,00 DM (in Worten: dreiunddreißig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik der Philippinen, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik der Philippinen stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik der Philippinen erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik der Philippinen überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik der Philippinen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Manila am 29. August 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. H. Feilner

Für die Regierung der Republik der Philippinen
Carlos P. Romulo

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über ein Projekt zur Umwandlung von Methanol in Benzin**

Vom 18. November 1980

In Bonn ist am 20. März 1980 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Energieministerium der Vereinigten Staaten von Amerika über ein Projekt zur Umwandlung von Methanol in Benzin unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 10 Abs. 6

am 20. März 1980

in Kraft getreten; sie wird nachstehend ohne Anlagen veröffentlicht.

Bonn, den 18. November 1980

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Energieministerium der Vereinigten Staaten
über ein Projekt zur Umwandlung von Methanol in Benzin**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
(BMFT)

und

das Energieministerium der Vereinigten Staaten
(DOE)

werden im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet.

In Anbetracht dessen, daß der BMFT und das DOE am 7. Oktober 1977 eine Vereinbarung über die Koordinierung der nationalen Planungen auf dem Gebiet der Kohlehydrierungstechnologie innerhalb des Aufgabenbereichs der Internationalen Energie-Agentur unterzeichnet haben, in der sie zum Ausdruck brachten, daß es wünschenswert ist, diese Zusammenarbeit durch eine Vereinbarung innerhalb des Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Internationalen Energie-Agentur auf dem Gebiet der Kohletechnologie zu erweitern,

in Anbetracht dessen, daß die Vertragsparteien beiderseits an einem Projekt der Nutzung von Kohlereserven und der schnellen Kommerzialisierung des Verfahrens zur Umwandlung von Methanol in Benzin zur Deckung des wachsenden weltweiten Energiebedarfs (Projekt) interessiert sind,

in Anbetracht dessen, daß das DOE durch den BMFT eingeladen wurde, an dem in Deutschland durchzuführenden Projekt teilzunehmen, wie es in dem noch anzufertigenden Basisdokument definiert ist und in der Absichtserklärung vom 28. Juni und 12. Juli 1979 angenommen wurde, kommen die Vertragsparteien wie folgt überein:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Die Vertragsparteien kommen bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung überein, an dem Projekt in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung zusammenzuarbeiten.

(2) Das Projekt besteht aus einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Umwandlung von Methanol in Benzin. Das Projekt umfaßt die folgenden Phasen:

- a) Anfertigung eines Basisdokuments mit allen wichtigen wissenschaftlichen, technischen, terminlichen und finanziellen Daten des Projekts, einschließlich einer jährlichen Arbeits- und Haushaltsaufteilung;
- b) Auslegung der Anlage;
- c) Errichtung der Anlage;
- d) Betrieb der Anlage einschließlich Versuchen mit etwa 100 Barrel je Tag;
- e) Auswertung der Testergebnisse;
- f) Auslegungsstudie für eine großtechnische Anlage.

Die Anlage wird in Wesseling, Bundesrepublik Deutschland, errichtet.

(3) Der Umfang des Projekts ist in dem technischen Programm für eine 100 Barrel-je-Tag-Demonstrationsanlage (Anlage 1) beschrieben, das Bestandteil der Vereinbarung ist.

Artikel 2

Durchführung

Neben den Verpflichtungen des Lenkungsausschusses nach Artikel 4 Absatz 3 werden Verantwortung und Kontrolle für das Projekt vom BMFT übernommen. Alle zur Durchführung des Projekts im Einklang mit dem Basisdokument, dieser Vereinbarung, wesentlichen Änderungen des Basisdokuments sowie allen anwendbaren Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Lizenzerfordernissen der Bundesrepublik Deutschland notwendigen rechtlichen und technischen Handlungen werden vom BMFT vorgenommen. Die Aufgaben des BMFT umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein,

- a) die Durchführung des Arbeitsprogramms entsprechend dem Basisdokument nach dessen Annahme;
- b) die Erfassung der Ergebnisse des Betriebs der Anlage und die Durchführung aller Analysen dieser Ergebnisse zwecks Vorlage beim Lenkungsausschuß;
- c) die Vorlage von Berichten über die Durchführung des Projekts, einschließlich einer Liste aller Verträge, beim Lenkungsausschuß in halbjährlichem Abstand;
- d) die Versorgung des Lenkungsausschusses mit allen von ihm angeforderten zusätzlichen Informationen über das Projekt;
- e) die Beschaffung von Informationen und Rechten an geistigem Eigentum nach Anlage 2 für das DOE.

Artikel 3

Beauftragung

Die Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) wurde vom BMFT als sein Vertreter bei der Durchführung dieser Vereinbarung beauftragt und unterliegt in dieser Eigenschaft den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Artikel 4

Lenkungsausschuß

(1) Zur Leitung und technischen Verfolgung des Projekts wird ein Lenkungsausschuß aus vier Mitgliedern eingesetzt, von denen jede Vertragspartei zwei benennt. Jede Vertragspartei benennt außerdem stellvertretende Mitglieder, welche die Vertragspartei vertreten, wenn ihre Mitglieder dazu nicht in der Lage sind. Eines der vom BMFT benannten Mitglieder ist Vorsitzender des Lenkungsausschusses. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei schriftlich über alle Benennungen nach diesem Absatz.

(2) Bis zu zwei von jeder Vertragspartei benannte Berater können ohne weitere Zustimmung der anderen Vertragspartei in beratender Eigenschaft an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilnehmen.

(3) Der Lenkungsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Annahme des Basisdokuments;
- b) halbjährliche Überprüfung des Standes des Projekts und Annahme von sich ergebenden wesentlichen Änderungen des Basisdokuments im Hinblick auf wissenschaftliche, technische, terminliche und finanzielle Daten (die Definition

des Begriffs „wesentlich“ erfolgt spätestens bei der Annahme des Basisdokuments und wird darin aufgenommen);

- c) Vorlage von Vorschriften einschließlich finanzieller Vorschriften, die für die ordnungsgemäße Betriebsführung des Projekts notwendig sind;
- d) Prüfung aller Angelegenheiten, die ihm von den Vertragsparteien vorgelegt werden.

(4) Der Lenkungsausschuß nimmt seine Aufgaben im Einklang mit folgenden Verfahren wahr:

- a) Der Lenkungsausschuß kann alle für seine ordnungsgemäße Arbeit erforderlichen nachgeordneten Gremien einsetzen und Verfahrensvorschriften aufstellen;
- b) der Lenkungsausschuß tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Eine Sondersitzung wird auf Verlangen eines Mitglieds anberaumt, das nachweisen kann, daß die Sitzung notwendig ist. Die erste Sitzung des Lenkungsausschusses findet innerhalb von acht (8) Wochen nach Unterzeichnung der Vereinbarung statt;
- c) sofern nichts anderes vereinbart wird, finden die Sitzungen des Lenkungsausschusses zu allen Mitgliedern vom Vorsitzenden mitgeteilt und allseitig vereinbarten Terminen in der Bundesrepublik Deutschland statt;
- d) mindestens achtundzwanzig Tage vor jeder Sitzung des Lenkungsausschusses werden jeder Vertragspartei und anderen natürlichen oder juristischen Personen, die zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind, Zeitpunkt, Ort und Zweck der Sitzung mitgeteilt. Die Mitteilung braucht einer natürlichen oder juristischen Person, die sonst ein Recht darauf hätte, nicht zuzugehen, wenn darauf vor oder nach der Sitzung verzichtet wird;
- e) mit Zustimmung eines jeden Mitglieds des Lenkungsausschusses kann ein Beschluß oder eine Empfehlung durch Telex oder Telegramm herbeigeführt werden, ohne daß eine Sitzung anberaumt zu werden braucht. Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, daß die Mitglieder über jeden Beschluß und jede Empfehlung unterrichtet werden, die nach diesem Absatz herbeigeführt werden;
- f) ein Mitglied jeder Vertragspartei muß auf Sitzungen des Lenkungsausschusses anwesend sein, damit dieser für die Erledigung der Geschäfte beschlußfähig ist;
- g) der Lenkungsausschuß faßt seine Beschlüsse einstimmig. Das erfordert die Zustimmung jedes Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds, das auf der Sitzung, auf welcher der Beschluß gefaßt wird, anwesend ist und an der Abstimmung teilnimmt.

Artikel 5

Beobachter

Das DOE ist berechtigt, Beobachter zu benennen (nicht mehr als zwei gleichzeitig, außer im Fall von Kurzbesuchen von höchstens zwei Wochen Dauer), die ohne Verursachung von Kosten für den BMFT oder die teilnehmende Industrie den Fortschritt des Projekts in Übereinstimmung mit den vom Lenkungsausschuß festgelegten Vorschriften überwachen.

Artikel 6

Finanzierung

(1) Die Gesamtkosten des Projekts werden auf 63 Millionen DM nach dem Preisniveau vom 21. August 1979 geschätzt. Diese Kosten werden von den Vertragsparteien und der Industrie auf folgende Weise getragen:

BMFT:	33 1/3 %,
DOE:	33 1/3 %.

Der BMFT wird für einen Kostenbeitrag der Industrie von 33 1/3 % sorgen, von denen zwei Drittel (14 Millionen DM) in

Form der Zurverfügungstellung von Katalysator für das Projekt geleistet werden.

(2) Die Jahresbeiträge der Vertragsparteien werden im Basisdokument entsprechend dem Bedarf des Projekts an Mitteln zur Erfüllung der jeweils auftretenden Verpflichtungen im Einklang mit dem jährlichen Arbeitsprogramm festgelegt.

(3) Das DOE wird seinen Beitrag dem BMFT vierteljährlich im voraus nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zahlen.

(4) Der Lenkungsausschuß wird nach Artikel 4 die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Zahl berichtigen, um Änderungen im Preisniveau Rechnung zu tragen und sicherzustellen, daß die verfügbaren Mittel einer realistischen Einschätzung der für den Zweck des Projekts benötigten Mittel entsprechen. Bei wesentlichen Änderungen des Preisniveaus oder wenn der BMFT nicht in der Lage ist, in der nachstehend angegebenen Weise einen höheren Beitrag von der Industrie zu erlangen, prüft der Lenkungsausschuß, ob er das Arbeitsprogramm für das Projekt den vorhandenen Mitteln anpassen soll. Alle durch Änderungen des Preisniveaus, technische Änderungen oder Verzögerungen verursachten Kosten, die den oben vereinbarten Betrag von 63 Millionen DM überschreiten und vom Lenkungsausschuß für die Vertragsparteien angenommen werden, werden im Verhältnis der in Absatz 1 genannten Beiträge mit Ausnahme des Katalysatorbeitrags von 14 Millionen DM übernommen, wobei das Verhältnis unter Berücksichtigung dieser Ausnahme neu festgelegt wird.

(5) Einnahmen des Projekts einschließlich derjenigen aus dem Verkauf von Benzin aus dem Betrieb des Projekts werden dem Projekt gutgeschrieben.

(6) Sofern nicht der Lenkungsausschuß etwas anderes beschließt,

- a) entspricht das Rechnungsjahr des Projekts dem Kalenderjahr;
- b) wird der BMFT vollständige und getrennte finanzielle Unterlagen führen, die eindeutig über alle Mittel Auskunft geben, die sich im Zusammenhang mit dem Projekt im Gewahrsam oder Besitz des BMFT befinden;
- c) wird das Projekt nicht mit Kosten für den Platzbedarf der Anlage und Zufahrtswege belastet.

(7) Beiträge nach Absatz 1 sind in Deutscher Mark zu zahlen, sofern nicht der Lenkungsausschuß etwas anderes bestimmt. Die beim BMFT eingehenden Beiträge dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Basisdokument und für andere vom Lenkungsausschuß genehmigte Ausgaben verwendet werden.

(8) Jede Vertragspartei trägt alle Kosten ihrer Beteiligung an dem Projekt, die keine aus dem Haushalt des Projekts finanzierten allgemeinen Kosten sind.

(9) Der BMFT wird dem DOE innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Kalenderjahrs eine Kopie des jährlichen Nachweises über die Verwendung der Mittel mit einem beim BMFT üblichen Prüfvermerk übermitteln. Überzahlungen des DOE innerhalb eines Kalenderjahrs, ermittelt auf der Grundlage der Nachweise über die Verwendung der Mittel, werden für das folgende Jahr gutgeschrieben. Überzahlungen am Ende des Projekts werden unverzüglich zurückgezahlt. Für den Zweck dieses Absatzes hat der Katalysatorbeitrag einen Wert von 14 Millionen DM.

Artikel 7

Informationen und geistiges Eigentum

Bestimmungen in bezug auf Informationen und geistiges Eigentum sind in den Anlagen 2 und 3 enthalten.

Artikel 8

Gesetzliche Bestimmungen

(1) Jede Vertragspartei wird sich im Rahmen der anwendbaren Rechtsvorschriften nach besten Kräften bemühen, die Er-

ledigung der mit der Bewegung von Personen, der Einfuhr von Material und Ausrüstung und dem Transfer von Währungen, die für den Fortgang des Projekts notwendig sind, zusammenhängenden Förmlichkeiten zu erleichtern.

(2) Die Beteiligung jeder Vertragspartei an dem Projekt unterliegt erforderlichenfalls der Zuweisung von Mitteln durch die zuständige Behörde sowie der Verfassung und den auf die jeweilige Vertragspartei anwendbaren Gesetzen und sonstigen Vorschriften einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, der Gesetze über das Verbot der Zahlung von Provisionen, Prozentsätzen, Maklergebühren oder Erfolgshonoraren an Personen, die damit befaßt sind, Regierungsverträge zu vermitteln, und der Beteiligung von Regierungsbeamten an solchen Verträgen.

(3) Die Verpflichtung jeder der Vertragsparteien (mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen wie vorstehend festgelegt) wird während der Zeit ausgesetzt, während deren die Vertragspartei durch irgendeinen außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Grund einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, höherer Gewalt, unvermeidbarer Unfälle, Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Anordnungen einer nationalen, einzelstaatlichen, Regierungs- oder Kommunalbehörde, Kriegshandlungen oder Bedingungen, die sich aus Krieg ergeben oder darauf zurückzuführen sind, Streik, Aussperrung oder anderer Streitigkeiten mit Arbeitnehmern, Mangel an Material, Ausrüstung und Arbeitskräften oder Mangel an Transportmöglichkeiten oder Verzögerung des Transports, völlig oder zu einem wesentlichen Teil daran gehindert ist, die Verpflichtung ganz oder teilweise zu erfüllen. Die betroffene Vertragspartei muß alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen solcher völligen oder teilweisen Verhinderung möglichst gering zu halten, und wird die andere Vertragspartei umgehend nach Anfang und Ende der Verhinderung unterrichten.

(4) Alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, die während ihrer Laufzeit entstehen, werden von den Vertragsparteien einvernehmlich geregelt.

(5) Die Vertragsparteien werden bei der Durchführung ihrer Pflichten nach dieser Vereinbarung alle Erfahrung und Sorgfalt aufwenden, die vernünftigerweise erwartet werden können. Der BMFT ist dafür verantwortlich, daß das Projekt im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der entspre-

chenden Zuwendungsbedingungen (BKFT 1975) durchgeführt wird.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen werden nicht so angesehen, als stellten sie eine Partnerschaft oder einen Vertrag zwischen einer der Vertragsparteien und einer der hierin genannten juristischen Personen dar.

(2) Jede Mitteilung einer Information, die einer Vertragspartei aufgrund dieser Vereinbarung zuzustellen oder zu erteilen ist, ist an den für den Lenkungsausschuß benannten Vertreter der Vertragspartei zu richten und gilt, wenn sie durch Vorrang-Telex oder -Telegramm übersandt wird, vierundzwanzig Stunden nach der Absendung als ordnungsgemäß übermittelt.

(3) Bei Beendigung des Projekts liquidiert der BMFT etwaige Aktiva des Projekts, und die Verteilung des Wertes der in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Aktiva an den BMFT, das DOE und die Industrie erfolgt im Verhältnis ihres finanziellen Beitrags zu den Aktiva in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Diese Vereinbarung kann jederzeit von den Vertragsparteien geändert werden. Die Änderungen treten in einer von den Vertragsparteien bestimmten Weise in Kraft.

(5) Eine Abschrift dieser Vereinbarung wird in Anerkennung des Interesses der Internationalen Energie-Agentur an der internationalen Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kohletechnologie beim Exekutivdirektor der Internationalen Energie-Agentur hinterlegt.

(6) Diese Vereinbarung bleibt zunächst fünf Jahre von ihrem Datum an in Kraft und bleibt danach im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien weiterhin in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 20. März 1980 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den BMFT
Volker Hauff

Für das DOE
Walter Stoessel, Jr.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien
in Wasch- und Reinigungsmitteln**

Vom 20. November 1980

Das Europäische Übereinkommen vom 16. September 1968 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln (BGBl. 1972 II S. 553) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für

Luxemburg am 11. November 1980
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Januar 1979 (BGBl. II S. 47).

Bonn, den 20. November 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
von Änderungen der Ausführungsordnung
zum Patentreueinvernehmen**

Vom 26. November 1980

Die Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens hat am 26. September 1980 Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentreueinvernehmen vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664, 721) beschlossen. Die Änderungen werden auf Grund des Artikels X Nr. 2 des Gesetzes über internationale Patentreueinvernehmen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) nachstehend bekanntgemacht. Die Änderung der Regel 80.6 Absatz b ist am 1. Oktober 1980 in Kraft getreten; die übrigen Änderungen treten am 1. Januar 1981 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. September 1980 (BGBl. II S. 1311). Diese wird dahingehend berichtigt, daß die am 16. Juni 1980 beschlossene Regel 13^{bis} und die Änderungen der Regeln 49.3 und 76.3 am 1. Januar 1981 in Kraft treten.

Bonn, den 26. November 1980

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Dr. Deiters

**Änderungen der Ausführungsordnung
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT)**

gemäß Beschluß der PCT-Versammlung vom 26. September 1980

**Amendments to the Regulations
under the Patent Cooperation Treaty
(PCT)**

Adopted by the Assembly of the International Patent
Cooperation (PCT) Union on September 26, 1980

**Modifications du règlement d'exécution
du Traité de coopération en matière de brevets
(PCT)**

Adoptées par l'Assemblée de l'Union internationale de coopération
en matière de brevets (Union PCT), le 26 septembre 1980

(Übersetzung)

Rule 22	Règle 22	Regel 22
Transmittal of the Record Copy	Transmission de l'exemplaire original	Übermittlung des Aktenexemplars
22.1 [No change]	22.1 [Sans changement]	22.1 [Keine Änderung]
22.2 Alternative Procedure	22.2 Procédure alternative	22.2 Alternativverfahren
(a) [No change]	a) [Sans changement]	a) [Keine Änderung]
(b) [No change]	b) [Sans changement]	b) [Keine Änderung]
(c) [No change]	c) [Sans changement]	c) [Keine Änderung]
(d) [No change]	d) [Sans changement]	d) [Keine Änderung]
(e) Where the receiving Office does not hold the record copy at the disposal of the applicant by the date fixed in paragraph (d), or where, after having asked for the record copy to be mailed to him, the applicant has not received that copy at least 10 days before the expiration of 13 months from the priority date, the applicant may transmit a copy of his international application to the International Bureau. This copy ("provisional record copy") shall be replaced by the record copy or, if the record copy has been lost, by a substitute record copy certified by the receiving Office on the basis of the home copy, as soon as practicable and, in any case, before the expiration of 15 months from the priority date.	e) Lorsque l'office récepteur ne tient pas l'exemplaire original à la disposition du déposant à la date indiquée à l'alinéa d) ou lorsque le déposant, ayant demandé que l'exemplaire original lui soit adressé par voie postale, ne l'a pas reçu dix jours au moins avant l'expiration du treizième mois à compter de la date de priorité, le déposant peut transmettre une copie de sa demande internationale au Bureau international. Cette copie («exemplaire original provisoire») est remplacée par l'exemplaire original ou, si ce dernier est perdu, par une copie de l'exemplaire original établie sur la base de la copie pour l'office récepteur et certifiée conforme par cet office, dès que cela est possible et, en tout cas, avant l'expiration du quinzième mois à compter de la date de priorité.	e) Hält das Anmeldeamt das Aktenexemplar nicht in dem im Absatz d festgesetzten Zeitpunkt zur Verfügung des Anmelders, oder hat der Anmelder, der um eine Übersendung des Aktenexemplars gebeten hatte, es nicht spätestens zehn Tage vor dem Ablauf von 13 Monaten ab Prioritätsdatum erhalten, so kann der Anmelder eine Kopie seiner internationalen Anmeldung dem Internationalen Büro übersenden. Diese Kopie („vorläufiges Aktenexemplar“) wird durch das Aktenexemplar oder, wenn dieses verloren gegangen ist, durch ein vom Anmeldeamt auf der Grundlage des Anmeldeamts-exemplars beglaubigtes Ersatzaktenexemplar sobald als möglich, in jedem Fall aber vor dem Ablauf von 15 Monaten seit dem Prioritätsdatum, ersetzt.
22.3 Time Limit under Article 12 (3)	22.3 Délai prévu à l'article 12.3)	22.3 Frist gemäß Artikel 12 Absatz 3
(a) The time limit referred to in Article 12 (3) shall be:	a) Le délai prévu à l'article 12.3) est:	a) Die in Artikel 12 Absatz 3 genannte Frist beträgt
(i) where the procedure under Rule 22.1 or Rule 22.2 (c) applies, 15 months from the priority date;	i) en cas d'application de la procédure prévue aux règles 22.1 ou 22.2 c), de quinze mois à compter de la date de priorité;	i) für das Verfahren nach Regel 22.1 oder 22.2 Absatz c 15 Monate ab Prioritätsdatum,
(ii) where the procedure under Rule 22.2 (d) applies, 14 months from the priority date, except that, where a provisional record copy is filed under	ii) en cas d'application de la procédure prévue à la règle 22.2. d), de quatorze mois à compter de la date de priorité, étant toutefois entendu que, en cas de	ii) für das Verfahren nach Regel 22.2 Absatz d 14 Monate ab Prioritätsdatum; wird ein vorläufiges Aktenexemplar nach Regel 22.2 Absatz e eingereicht,

Rule 22.2 (e), it shall be 14 months from the priority date for the filing of the provisional record copy, and 15 months from the priority date for the filing of the record copy.

dépôt d'un exemplaire original provisoire selon la règle 22.2. e), ce délai est de quatorze mois à compter de la date de priorité pour le dépôt de l'exemplaire original provisoire et de quinze mois à compter de la date de priorité pour le dépôt de l'exemplaire original.

so beträgt die Frist 14 Monate ab Prioritätsdatum für die Einreichung des vorläufigen Aktenexemplars und 15 Monate ab Prioritätsdatum für die Einreichung des Aktenexemplars.

- (b) [Deleted]
- 22.4 [No change]
- 22.5 [No change]

- b) [Supprimé]
- 22.4 [Sans changement]
- 22.5 [Sans changement]

- b) [Gestrichen]
- 22.4 [Keine Änderung]
- 22.5 [Keine Änderung]

Rule 80

Computation of Time Limits

- 80.1 [No change]
- 80.2 [No change]
- 80.3 [No change]
- 80.4 [No change]
- 80.5 [No change]
- 80.6 Date of Documents

- (a) [No change]

(b) Any receiving Office may exclude the application of the second sentence of paragraph (a) by a written notification to that effect given to the International Bureau by September 1, 1980. Such notification may be withdrawn at any time. The International Bureau shall publish all such notifications and withdrawals in the Gazette.

- 80.7 [No change]

Règle 80

Calcul des délais

- 80.1 [Sans changement]
- 80.2 [Sans changement]
- 80.3 [Sans changement]
- 80.4 [Sans changement]
- 80.5 [Sans changement]
- 80.6 Date de documents

- a) [Sans changement]

b) Tout office récepteur peut exclure l'application de la deuxième phrase de l'alinéa a) en présentant une notification écrite à cet effet au Bureau international jusqu'au 1^{er} septembre 1980. Une telle notification peut être retirée à tout moment. Le Bureau international publiera toutes ces notifications et tous ces retraites dans la gazette.

- 80.7 [Sans changement]

Regel 80

Berechnung der Fristen

- 80.1 [Keine Änderung]
- 80.2 [Keine Änderung]
- 80.3 [Keine Änderung]
- 80.4 [Keine Änderung]
- 80.5 [Keine Änderung]
- 80.6 Datum von Schriftstücken

- a) [Keine Änderung]

b) Jedes Anmeldeamt kann die Anwendung von Satz 2 des Absatzes a durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an das Internationale Büro bis 1. September 1980 ausschließen. Diese Mitteilung kann jederzeit zurückgenommen werden. Das Internationale Büro veröffentlicht alle Mitteilungen und Zurücknahmen im Blatt.

- 80.7 [Keine Änderung]

Rule 82

Irregularities in the Mail Service

- 82.1 Delay or Loss in Mail

(a) Any interested party may offer evidence that he has mailed the document or letter 5 days prior to the expiration of the time limit. Except in cases where surface mail normally arrives at its destination within 2 days of mailing, or where no airmail service is available, such evidence may be offered only if the mailing was by airmail. In any case, evidence may be offered only if the mailing was by mail registered by the postal authorities.

- (b) [No change]

- (c) [No change]

- 82.2 Interruption in the Mail Service

(a) Any interested party may offer evidence that on any of the 10 days preceding the day of expiration of the time limit the postal service was interrupted on account of war, revolution, civil disorder, strike, natural calamity, or other like reason, in the locality where the interested party resides or has his place of business or is staying.

- (b) [No change]

Règle 82

Irregularités dans le service postal

- 82.1 Retards ou perte du courrier

a) Toute partie intéressée peut faire la preuve qu'elle a posté le document ou la lettre cinq jours avant l'expiration du délai. Sauf lorsque le courrier par voie terrestre ou maritime arrive normalement à destination dans les deux jours suivant sa remise à la poste, ou lorsqu'il n'y a pas de courrier par voie aérienne, une telle preuve ne peut être faite que si l'expédition a été faite par voie aérienne. Dans tous les cas, on ne peut faire ladite preuve que si l'expédition a eu lieu sous pli recommandé.

- b) [Sans changement]

- c) [Sans changement]

- 82.2 Interruption du service postal

a) Toute partie intéressée peut faire la preuve que, lors de l'un quelconque des dix jours qui ont précédé la date d'expiration du délai, le service postal a été interrompu en raison de guerre, de révolution, de désordre civil, de grève, de calamité naturelle ou d'autres raisons semblables, dans la localité où la partie intéressée a son domicile, son siège ou sa résidence.

- b) [Sans changement]

Regel 82

Störungen im Postdienst

- 82.1 Verzögerungen oder Verlust bei der Postzustellung

a) Jeder Beteiligte kann den Beweis anbieten, daß er ein Schriftstück oder ein Schreiben fünf Tage vor Ablauf der Frist bei der Post aufgegeben hat. Dieser Beweis kann nur angeboten werden, wenn die Beförderung durch Luftpost erfolgte, wobei Fälle ausgenommen sind, in denen die normale Post in der Regel innerhalb von zwei Tagen Beförderungszeit am Bestimmungsort eintrifft oder kein Luftpostdienst besteht. In jedem Fall kann der Beweis nur angeboten werden, wenn die Aufgabe zur Post eingeschrieben erfolgte.

- b) [Keine Änderung]

- c) [Keine Änderung]

- 82.2 Unterbrechung des Postdienstes

a) Jeder Beteiligte kann den Beweis anbieten, daß an einem der letzten zehn Tage vor Ablauf der Frist der Postdienst an seinem Sitz, Wohnsitz, dem Ort der Geschäftstätigkeit oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort als Folge eines Krieges, einer Revolution, einer Störung der öffentlichen Ordnung, eines Streiks, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ursachen unterbrochen war.

- b) [Keine Änderung]

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Schedule of Fees	Barème de taxes	Gebührenverzeichnis
Fees Amounts	Taxes Montants	Gebühr Betrag
<p>1. Basic Fee: (Rule 15.2 (a)) if the international application contains not more than 30 sheets 432 Swiss francs</p> <p>if the international application contains more than 30 sheets 432 Swiss francs plus 8 Swiss francs for each sheet in excess of 30 sheets</p>	<p>1. Taxe de base: (règle 15.2. a)) si la demande internationale ne compte pas plus de 30 feuilles 432 francs suisses</p> <p>si la demande internationale compte plus de 30 feuilles 432 francs suisses plus 8 francs suisses par feuille à compter de la 31^e</p>	<p>1. Grundgebühr: (Regel 15.2 Absatz a) falls die internationale Anmeldung nicht mehr als 30 Blätter enthält 432 Schweizer Franken</p> <p>falls die internationale Anmeldung mehr als 30 Blätter enthält 432 Schweizer Franken und 8 Franken für jedes 30 Blätter übersteigende Blatt</p>
<p>2. Designation Fee: (Rule 15.2 (a)) 104 Swiss francs</p>	<p>2. Taxe de désignation: (règle 15.2. a)) 104 francs suisses</p>	<p>2. Bestimmungsgebühr: (Regel 15.2 Absatz a) 104 Schweizer Franken</p>
<p>3. Handling Fee: (Rule 57.2 (a)) 133 Swiss francs</p>	<p>3. Taxe de traitement: (règle 57.2. a)) 133 francs suisses</p>	<p>3. Bearbeitungsgebühr: (Regel 57.2 Absatz a) 133 Schweizer Franken</p>
<p>4. Supplement to the Handling Fee: (Rule 57.2 (b)) 133 Swiss francs</p>	<p>4. Supplément à la taxe de traitement: (règle 57.2. b)) 133 francs suisses</p>	<p>4. Zusätzliche Bearbeitungsgebühr: (Regel 57.2 Absatz b) 133 Schweizer Franken</p>
Surcharges	Surtaxes	Zuschlagsgebühr
<p>5. Surcharge for late payment: (Rule 16^{bis}.2 (a))</p> <p>minimum: 200 Swiss francs</p> <p>maximum: 500 Swiss francs</p>	<p>5. Surtaxe pour paiement tardif: (règle 16^{bis}.2. a))</p> <p>Minimum: 200 francs suisses</p> <p>Maximum: 500 francs suisses</p>	<p>5. Zuschlagsgebühr wegen verspäteter Zahlung: (Regel 16^{bis}.2 Absatz a) Mindestbetrag: 200 Schweizer Franken Höchstbetrag: 500 Schweizer Franken</p>